Statuten für den Beate-Mocek-Preis

der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft e. V.

Gemäß Beschluss der Vorstands- und Beiratssitzung am 16. Februar 2024, bestätigt von der Mitgliederversammlung am 18. August 2024

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht aus Sondermitteln des DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses den Nachwuchspreis für hervorragende Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie. Der Preis soll bis auf Weiteres jährlich an junge DMG-Mitglieder (in der Regel jünger als 32 Jahre) vergeben werden, die bei der Jahrestagung einen besonders guten Beitrag geleistet haben. Es soll jeweils ein Preis für den besten Vortrag und den besten Posterbeitrag vergeben werden. Die Qualität der Kurzfassung (Abstract) des Beitrages fließt in die Gesamtbeurteilung ein. Die Auszeichnung ist jeweils mit 500 € dotiert und wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichne-ten Urkunde bei der nachfolgenden Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preises kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Bewerbungen zur Verleihung des DMG-Nachwuchspreises sind der/dem DMG-Vorsitzenden bis zur vom Ausrichter der Tagung festgelegten Abstract-Deadline einzureichen. Das Preiskomitee kann weitere Tagungsbeiträge zulassen. Voraussetzungen für die Verleihung sind:

(1) Die Behandlung eines Themas aus dem Bereich der Mineralogie in sachlich und formal hervorragender Weise.

(2) Der Beitrag soll in der Regel zu wesentlichen Teilen im Rahmen der Ausbildung entstanden sein (Bachelor-, Master-Arbeit oder Dissertation). Im Falle der Beteiligung mehrerer Autor*innen muss erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende den entscheidenden Anteil am Ergebnis beigetragen hat.

§3 Über die Verleihung des Preises entscheidet ein Preiskomitee, dem folgende Personen angehören:

- Der/die Vorsitzende der DMG oder der/die stellvertretende Vorsitzende der DMG
- Ein Mitglied der Tagungsleitung

- Zwei weitere DMG-Mitglieder, die von Vorstand und Beirat benannt werden.

Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind unanfechtbar. Der Rechts-weg ist ausgeschlossen. Falls kein Beitrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

§4 Das Preiskomitee ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmun-gen abzuweichen, soweit der Zweck des Preises gewahrt bleibt. So können z.B. in einem Jahr mehrere Preise verliehen werden, falls im vorangegangenen Jahr keine Preisverleihung erfolgte und das Kapital des Unterstützungsfonds dies erlaubt. Die Verleihungsbestimmungen können durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.